

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER/BAUINSPEKTOREN

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 15. Oktober 2007

Einführungsverordnung „Pärke von nationaler Bedeutung“; Konsultation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich zum Entwurf die folgenden Bemerkungen:

Grundsätzlich ist zum Erlass einer zeitlich befristeten Einführungsverordnung nichts einzuwenden; es erscheint richtig, dass die zur Verfügung stehenden Bundesmittel bezogen werden können.

Aus der Sicht der Gemeinden bleibt unklar, welche Rolle den Gemeinden im Parkperimeter zukommt. Die Gemeinden werden verpflichtet, sich mit Beiträgen und auch durch Eigenarbeit zu engagieren (Entwurf Vortrag, Ziffer 5.1). Bezeichnend ist der Umstand, dass im Vortrag in der Überschrift 5. von den „Auswirkungen auf die Gemeinden“ die Rede ist, während die Unterüberschrift 5.1 „Personeller und finanzieller Aufwand für die Trägerschaften“ lautet. Es bleibt unklar, ob hier eine verbindliche Gemeindeaufgabe verankert werden soll. Diesfalls müsste der Kanton die Leistungsvereinbarung wohl eher mit den Gemeinden oder zumindest mit einer Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit abschliessen, was aber im Entwurf nicht vorgesehen ist.

Art. 9 des Entwurfs sieht vor, dass zur Gewährleistung der Mitsprache der Bevölkerung die Charta der Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden

bedarf. Weiter ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine regionale Urnenabstimmung stattfindet. Bei allem Respekt vor kreativen Lösungen erscheint es doch etwas gewagt, auf Stufe Verordnung solche weitreichenden staatsrechtlichen Mechanismen vorzusehen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass für die rechtliche Verankerung von SARZ (auch) eine Verfassungsänderung erforderlich war. Das in Art. 9 des Entwurfs vorgesehene Verfahren ist aus rechtlicher Sicht unzulässig und auch aus inhaltlicher Sicht abzulehnen. Die Mitwirkung der Bevölkerung kann auch anders, weniger verbindlich und weitreichend, gewährleistet werden.

Wir bitten Sie höflich, die Rolle der Gemeinden und die Frage der Mitwirkung der Bevölkerung noch einmal zu überprüfen.

Freundliche Grüsse

Verband Bernischer Gemeinden

L. Hess, Präsident

Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

St. Ochsenbein, Präsident

Verband Bernischer Finanzverwalter

D. Bichsel, Präsident

Vereinigung Bernischer Bauverwalter / Bauinspektoren

A. Jäggi, Präsident